

KONZESSIONSVERTRAG
GAS
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

KONZESSIONSVERTRAG

Gas

Zwischen

der

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

Amt Kappeln-Land

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

und

der

Schleswig-Holstein Netz AG,

Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt -

*Hinweis: Aufgrund gegebenenfalls erforderlicher Anpassungen kann die vorläufige Fassung des Konzessionsvertrages vom später abzuschließenden Konzessionsvertrag inhaltlich abweichen.

Präambel

Die Vertragspartner schließen diesen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde zum Betrieb und Ausbau des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet. Ziel dieses Vertrages ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Gasversorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Konzessionsgebiet in Übereinstimmung mit § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten. Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellt. Diese **Anlage** ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Gasverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Leitungen, Gasdruckregelanlagen und Messeinrichtungen die für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet notwendig sind und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

§ 3 Grundstücksnutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, kommunale Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, für den Bau und Betrieb des Gasverteilungsnetzes zur allgemeinen Versorgung zu nutzen. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen (vgl. § 2 Abs. (3)). Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der

Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.

- (2) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Verteilungsanlagen von der Netzgesellschaft nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von der Netzgesellschaft mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Vorläufige Fassung

Teil II: Konzessionsabgabe

§ 4 Zahlungs- und Abschlagsmodalitäten

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im gesetzlich höchstzulässigen Umfang entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (§ 48 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 2 KAV).
- (2) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel des Durchschnittswertes der letzten drei Abrechnungen.
Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Bankarbeitstag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal, fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Abschlagszahlungen sind gemäß § 5 Abs. (2) KAV stets nach Ablauf eines Abschlagszeitraums zu entrichten.
- (3) Die Netzgesellschaft rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Gemeinde mit einer Abrechnung ab. Die Abrechnung ist spätestens bis Ende Mai des Folgejahres zu übergeben. In der Abrechnung sind die der Abrechnung zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (4) Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen alle Auskünfte zu erteilen, welche die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Netzgesellschaft erläutert auf Anfrage der Gemeinde die Konzessionsabgabenabrechnung.
- (5) Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der Abrechnung innerhalb eines Abrechnungszeitraums werden nach Übergabe der Abrechnung innerhalb der dort genannten Zahlungsfrist unverzinst ausgeglichen.
- (6) Nach der Abrechnung durchgeführte Rechnungskorrekturen von Netzkunden werden in der jeweils nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (7) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Netzgesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Netzgesellschaft in vergleichbaren Fällen für Lieferungen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der Netzgesellschaft dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.
- (8) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- (9) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht

die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Konzessionsvertrags bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Netzbetreiber nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter fort. § 48 Abs. 4 Satz 2 EnWG gilt entsprechend.

- (10) Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Wirtschaftsprüfer in Form eines Prüfvermerks bestätigen lassen.
- (11) Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft sind sich einig, dass es sich bei der Einräumung eines Wegenutzungsrechts gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe um eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung handelt.

Soweit die Gemeinde Unternehmerin im Sinne des § 2 UStG ist, zahlt die Netzgesellschaft die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, sofern die Gemeinde der Netzgesellschaft eine ordnungsmäßige umsatzsteuerliche Rechnung erteilt bzw. bei Abrechnung durch Gutschrift der Netzgesellschaft die Gemeinde dieser nicht widerspricht.

Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die Leistungen aus diesem Vertrag zukünftig umsatzsteuerlich abweichend von der bisherigen Behandlung angesehen werden, erteilt die Gemeinde, soweit notwendig, entsprechend korrigierte Rechnungen bzw. bei Abrechnung im Gutschriftverfahren die Netzgesellschaft entsprechend korrigierte Gutschriften.

Teil III: Weitere Leistungen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

§ 5 Kommunalrabatt

- (1) Die Netzgesellschaft gewährt der Gemeinde auf deren im Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass (Kommunalrabatt) gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAV. Der Preisnachlass in Höhe von derzeit 10 % wird auf alle jeweils rechtlich zulässigen Bestandteile des Rechnungsbetrags für den Netzzugang gewährt und offen ausgewiesen.
- (2) Die Auszahlung des Kommunalrabatts an die Gemeinde erfolgt in der Abrechnung des Gaslieferanten über den Gasverbrauch der jeweiligen gemeindeeigenen Abnahmestelle.
- (3) Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich eine Liste mit allen der Netzgesellschaft bekannten, im Niederdruck versorgten, rabattfähigen Abnahmestellen zur Verfügung. Auf dieser Grundlage wird einmal jährlich bzw. kann auf Wunsch der Gemeinde jederzeit die Abstimmung der Abnahmestellen zwischen der Gemeinde und der Netzgesellschaft erfolgen.
- (4) Die Gemeinde prüft und ergänzt ggf. die Aufstellung um weitere, ihrem Eigenverbrauch zuzuordnende, im Niederdruck abgerechnete Abnahmestellen und übermittelt diese an die Netzgesellschaft. Die Netzgesellschaft wird hinzukommende, von der Gemeinde gemeldete Abnahmestellen, unverzüglich in das Abrechnungssystem einstellen.

§ 6 Folgekosten

Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAV im höchstzulässigen Umfang die notwendigen Kosten (Folgekosten), die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen und damit indirekt zu einer Belastung der Gemeinde führen.

§ 7 Verwaltungskostenbeiträge

Die Netzgesellschaft zahlt an die Gemeinde innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KAV) Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu deren Vorteil erbringt und damit über die bloße Zurverfügungstellung der Wegenutzungsrechte hinaus geht. Hierbei muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Netzbetrieb und der von der Gemeinde erbrachten Leistung bestehen. Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge berechnet sich nach dem tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwand, beispielsweise auf Grundlage der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze gegen Tätigkeitsnachweis. Die Beauftragung solcher Tätigkeiten bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Netzgesellschaft und der Gemeinde.

§ 8 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft

Soweit aus diesem Konzessionsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder eine Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde

werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt für die Leistungen der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde.

Teil IV: Netzbetrieb

§ 9 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet, betreibt, modernisiert und erweitert das Gasverteilungsnetz entsprechend den Zielen des § 1 EnWG und unter Einhaltung der weiteren jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes.
- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Anschlussnehmer an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten. Sollte aus wirtschaftlichen Gründen der Anschluss oder die Anschlussnutzung für die Netzgesellschaft gemäß § 18 EnWG nicht zumutbar sein, wird die Netzgesellschaft dies gegenüber dem Anschlussnehmer schriftlich anzeigen sowie eine Anschlusslösung mit einer angepassten Kostenbeteiligung anbieten.
- (3) Vor dem Hintergrund der Transformationsprozesse im Gas- und Wärmemarkt sowie den damit verbundenen Herausforderungen sind sich die Vertragspartner einig, dass kommunale Energie- und Wärmekonzepte nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden sollten. Die Vertragspartner verpflichten sich daher – soweit rechtlich zulässig - die Erarbeitung und Umsetzung etwaiger Konzepte gemeinsam zu verwirklichen. § 8 dieses Konzessionsvertrages gilt entsprechend.

§ 10 Baumaßnahmen

- (1) Die Vertragspartner werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Sollten geplante Baumaßnahmen der Vertragspartner an gleicher Stelle zusammentreffen, erfolgt auf Wunsch der Gemeinde eine gemeinsame Durchführung der Baumaßnahmen.
Darüber hinaus können auch Dritte, insbesondere Betreiber anderer Ver- und Entsorgungsnetze, in allen Fragen der Mitverlegung und an der Durchführung von gemeinsamen Baumaßnahmen beteiligt werden. Eine Umlegung der entsprechenden Kosten erfolgt verursachungsgerecht.
- (2) Die Netzgesellschaft holt für alle Baumaßnahmen (Investitionsmaßnahmen in das Netz sowie die Änderung/Erweiterung an bestehenden Verteilungsanlagen) grundsätzlich alle erforderlichen Genehmigungen (bspw. verkehrsbehördliche Anordnung, Aufgrabegenehmigungen, etc.) ein.
- (3) Bei Baumaßnahmen, die kurzfristig zur Beseitigung von Störungen erforderlich sind, zeigt die Netzgesellschaft diese nach Beseitigung der Störung unverzüglich an.

- (4) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde oder Dritte veranlasste Straßenaufbrüche sofern möglich für vorzeitige Baumaßnahmen zu nutzen bzw. stattdessen Schutzrohre für die spätere grabenfreie Verlegung zu verbauen. Die Netzgesellschaft wird sich an den Kosten verursachungsgerecht beteiligen.
- (5) Abs. (4) gilt nur, soweit die Gemeinde die Netzgesellschaft mit ausreichend Vorlauf über entsprechende Baumaßnahmen informiert, die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (6) Die Netzgesellschaft behält sich vor, nach der Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch die Anschluss- und Netzausbaupflicht entstehen.
- (7) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Kabeln, Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung.

§ 11 Sicherung von Anlagen im Zuge von Baumaßnahmen

- (1) Die Netzgesellschaft hat bei eigenen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten Entwässerungsanlagen, Leitungen oder sonstige Anlagen der Gemeinde nach Weisungen der Gemeinde zu sichern und im Falle der Beschädigung wiederherzustellen.
- (2) Die Gemeinde weist bei eigenen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen die Netzgesellschaft an, ihre Verteilungsanlagen und sonstige Anlagen zu sichern. Die Kosten hierfür trägt die Netzgesellschaft (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV), soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat. Die Netzgesellschaft führt bei bestehender Notwendigkeit (bspw. Mittel- oder Hochdruckleitungen) vor Baubeginn eine gemeinsame Einweisung mit von der Gemeinde benannten Dritten vor Ort durch.
- (3) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.
- (4) Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (5) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (6) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie

sich hierüber mit den Dritten verständigen, die entstehenden Kosten anteilig sowie eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht übernehmen.

§ 12 Schutz von Grünpflanzen

- (1) Wenn bei geplanten Maßnahmen der Netzgesellschaft eine Beeinträchtigung von vorhandenen Grünpflanzen zu erwarten ist, wird die Netzgesellschaft Maßnahmen ergreifen, die die Beeinträchtigung auf das geringstmögliche Maß reduziert. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. Angemessenheit. Folgende Maßnahmen können herangezogen werden:
 1. Anpassung der Planung (Trassenverlegung, Verlegetechnik, Terminierung, etc.),
 2. Schutzmaßnahmen
 3. Umsetzung von Grünpflanzen
 4. Ausgleichsmaßnahme oder Ausgleichszahlung für: Renaturierung, Ersatzpflanzungen, Entsigelung von Böden, etc.
- (2) Wenn im Rahmen des Netzbetriebs kurzfristig Grünpflanzen der Gemeinde entfernt werden müssen oder beschädigt werden, ersetzt die Netzgesellschaft der Gemeinde den entstandenen Schaden. Die Netzgesellschaft informiert die Gemeinde über entsprechende Schäden und bietet der Gemeinde eine angemessene Ausgleichsmaßnahme oder Ausgleichszahlung an.

§ 13 Abnahme und Gewährleistung von Wiederherstellungsarbeiten

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke auf eigene Kosten wiederherstellen. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, sich mit der Gemeinde über die Umsetzung der Oberflächenwiederherstellung (Qualität) und den Zeitraum der Wiederherstellungsarbeiten abzustimmen. Die Oberfläche wird in den vorherigen bzw. mindestens gleichwertigen oder, auf Wunsch der Gemeinde gegen Kostenerstattung, in einen höherwertigen Zustand versetzt. Verzichtet die Gemeinde auf eine Wiederherstellung der Oberflächen, erstattet ihr die Netzgesellschaft, im Rahmen des rechtlich zulässigen, die ersparten Kosten.
- (2) Bei gemeinsam durchgeführten Baumaßnahmen sind die Kosten der Oberflächenwiederherstellung von den Beteiligten verursachungsgerecht zu tragen.
- (3) Die Wiederherstellung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zur Wiederherstellung gehören auch Leistungen für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtungen oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind. Die Netzgesellschaft wird anlässlich der Baumaßnahmen anfallenden Abfall (Bodenaushub) fachgerecht auf ihre Kosten entsorgen. Schäden, die auf Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft auf ihre Kosten unverzüglich beseitigen.
- (4) Nach erfolgter Wiederherstellung bzw. abgeschlossener Baumaßnahme zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung (Fertigstellungsanzeige) unverzüglich in Textform an. Die Gemeinde hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb von acht

Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige der Bauarbeiten durch die Netzgesellschaft wünscht. Die Abnahme findet sodann innerhalb von zwei Wochen nach Rückmeldung der Gemeinde statt. Die Netzgesellschaft wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde über die Abnahme eine abgestimmte Niederschrift erstellen, in der etwaige Vorbehalte wie z. B. festgestellte Mängel protokolliert werden.

- (5) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des Abs. (4) oder acht Wochen nach erfolgter Fertigstellungsanzeige, sofern die Gemeinde auf eine Abnahme verzichtet.
- (6) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte, durch ihre Baumaßnahmen verursachte Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde die Beseitigung der Mängel mitteilen und die Maßnahmen entsprechend dokumentieren.
- (7) Innerhalb der Gewährleistungsfrist gilt die Vermutung, dass die gerügten Mängel auf die Bauarbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren.
- (8) Nach Beseitigung etwaiger Mängel durch die Netzgesellschaft findet auf Wunsch der Gemeinde oder der Netzgesellschaft eine nochmalige Abnahme statt.

§ 14 Stillgelegte Anlagen

Auf Verlangen der Gemeinde hat die Netzgesellschaft endgültig stillgelegte Verteilungsanlagen auf Kosten der Netzgesellschaft zu beseitigen.

1. Stillgelegte Verteilungsanlagen sind Verteilungsanlagen, deren Wiederinbetriebnahme zum Zeitpunkt der Stilllegung nicht geplant ist.
2. Die Netzgesellschaft dokumentiert die Stilllegung im Bestandsplanwerk (digitalen Planwerk).
3. Die Netzgesellschaft baut stillgelegte Verteilungsanlagen zurück, soweit diese stillgelegten Verteilungsanlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern.
4. Auf Wunsch der Gemeinde überlässt die Netzgesellschaft stillgelegte Anlagen (bspw. PE-Leitungen etc.) Dritten oder der Gemeinde zur weiteren Verwendung.

§ 15 Veränderung von bestehenden Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung, Umlegung oder Sicherung der in ihren öffentlichen Verkehrsflächen verlegten Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Gemeinde wird der Netzgesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung, Umlegung oder Sicherung von Verteilungsanlagen notwendig machen, informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderung auf das

durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Netzgesellschaft führt die Änderung, Umlegung oder Sicherung der bestehenden Verteilungsanlagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde in angemessener Frist durch.

- (2) Werden Versorgungsanlagen auf Veranlassung oder auf Verlangen der Gemeinde nach Abs. (1) geändert, umgelegt oder gesichert, tragen – soweit die Gemeinde nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann – die Gemeinde und die Netzgesellschaft die Kosten zu je 50%. Veranlasst ein Dritter die Verteilungsanlagen zu ändern oder umzulegen, so wird dieser die Kosten tragen.
- (3) Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegen Dritte oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungs-, Umlegungs- oder Sicherungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Ersatzzahlungen oder Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

Vorläufige Fassung *

Teil V: Informationspflichten, Mitwirkungs- und Konsultationsrechte, Haftung

§ 16 Informationspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde eine Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Soweit die Netzgesellschaft während der Vertragslaufzeit Kenntnis von weiteren, nicht eingemessenen Leitungen und Einrichtungen erlangt oder weitere Verteilungsanlagen bzw. Einrichtungen errichtet, wird sie diese in das Bestandsplanwerk aufnehmen.
- (2) Unbeschadet Abs. (1) kann die Gemeinde jederzeit die Zusendung des Bestandsplanwerks in digitaler Form verlangen.
- (3) Soweit Anlieger von Baumaßnahmen der Netzgesellschaft betroffen sind, werden diese von der Netzgesellschaft spätestens 15 Arbeitstage vor Baubeginn in angemessener Form, in der Regel schriftlich, sonst telefonisch über die voraussichtliche Dauer, mögliche Beeinträchtigungen und den Grund der Baumaßnahme informiert. Darüber hinaus benennt die Netzgesellschaft einen Ansprechpartner mit Kontaktmöglichkeiten, sodass direkte Abstimmungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Beeinträchtigungen gegeben sind. Bei Baumaßnahmen, bei denen Haushalte im kleineren Umfang und lokal betroffen sind, informiert die Netzgesellschaft die Anlieger ebenfalls rechtzeitig in persönlichen Gesprächen, in Form von Hauswurfsendungen oder ggf. telefonisch.

§ 17 Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet gegenüber der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie ein Verschulden trifft oder ihr ein Verschulden Dritter zuzurechnen ist; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.
- (3) Wird die Gemeinde von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigungen in Anspruch genommen, die die Netzgesellschaft verschuldet hat, stellt die Netzgesellschaft die Gemeinde davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen, soweit diese rechtlich begründet waren.

Teil VI: Laufzeit und Endschaft

§ 18 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren.

§ 19 Kündigungsrechte

- (1) Der Gemeinde steht ein Sonderkündigungsrecht wie in § 23 Abs. (4) und § 24 Abs. (4) beschrieben zu.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, diesen Vertrag ohne Nennung von Gründen erstmalig zum Ablauf des zehnten Vertragsjahrs und anschließend jährlich zu kündigen.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn ein wirtschaftlich zumutbarer Betrieb des Versorgungsnetzes nicht mehr gegeben ist.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.
- (5) Für jede Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von zwei Jahren.

§ 20 Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen.
- (2) Auf Wunsch der Gemeinde stellt die Netzgesellschaft der Gemeinde weitere Daten zur Vergabe des Konzessionsvertrages oder für eine Netzübernahme im erforderlichen und gesetzlich zulässigen Umfang zur Verfügung.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 21 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 19.

§ 21 Übertragung der Verteilungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen

Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. (1) Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. (1) Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.
- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschäftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Sollte nach Ablauf des vorliegenden Vertrags die Gemeinde versäumen, ein Ausschreibungsverfahren gemäß § 46 EnWG durchzuführen, oder weder ein neuer Netzbetreiber noch die Gemeinde die Verteilungsanlagen im Vertragsgebiet übernehmen, verpflichtet sich die Gemeinde sämtliche Verteilungsanlagen im Konzessionsgebiet nach Beendigung der Vertragslaufzeit unentgeltlich für einen Zeitraum von zehn Jahren zu dulden (Duldungsverpflichtung). Gleiches gilt für solche Verteilungsanlagen, die im Fall einer Übernahme gemäß Abs. (1) von der Gemeinde nicht übernommen werden. Die Duldungsverpflichtung verlängert sich jeweils um weitere zehn Jahre, wenn die Gemeinde nicht ein Jahr vor Beendigung der laufenden Duldungsverpflichtung schriftlich widerspricht.

§ 22 Technische Entflechtung und Einbindung

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.
- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

Teil VII: Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag -- sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge -- nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen werden.
- (2) Die Zustimmung der Gemeinde gegenüber der Netzgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt. In diesem Fall hat die Netzgesellschaft dies der Gemeinde gegenüber mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Konzessionsvertrag kündigen.

§ 24 Eigentumsübertragung

- (1) Sollte die Netzgesellschaft das Eigentum an den Verteilungsanlagen teilweise oder gänzlich an einen Dritten übertragen oder zu Gunsten eines Dritten belasten wollen, so hat die Netzgesellschaft dies der Gemeinde mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Netzgesellschaft wird im Fall der Übereignung oder Belastung sowie der hierauf gerichteten Verpflichtung alle Vereinbarungen so mit dem Dritten treffen, dass die Gemeinde die ihr nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, insbesondere das Erwerbsrecht nach § 21 Abs. (1), auch gegenüber diesem Dritten ohne Nachteil geltend machen und durchsetzen kann.
- (3) Abs. (1) und (2) gelten nicht für den Fall einer gesetzlichen Pflicht zur Übereignung der Versorgungsanlagen an ein Drittunternehmen.
- (4) Der Gemeinde steht nach erfolgter Anzeige durch die Netzgesellschaft gemäß Abs. (1) ein Sonderkündigungsrecht zu. Das Sonderkündigungsrecht der Gemeinde muss innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige durch die Netzgesellschaft ausgeübt werden. Gesetzt dem Fall, dass die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt, steht der Gemeinde kein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 25 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst

gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

- (2) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (5) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

1. Anlage: Gebietskarte.

Quickborn, den , den

.....
Schleswig-Holstein Netz AG

.....
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

Vorläufige Fassung

